



## Qualitätscheck Patientenverfügungsberatung

### 10 Fragen, die Ihnen helfen, gute von schlechter Beratung zu unterscheiden

Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Patientenverfügungsgesetz stellt hohe Anforderungen an Vorsorgedokumente. Sie müssen sich „auf eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff beziehen und auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen“. Um eine Verfügung verfassen zu können, die diesen Kriterien genügt, ist es dringend empfohlen, sich fachkundige Unterstützung zu suchen. Doch Beratung ist nicht gleich Beratung. Erkundigen Sie sich vorher, was Sie erwartet. Die folgenden Fragen helfen Ihnen, gute von schlechter Beratung zu unterscheiden.

**1**

#### **Hat Ihr Berater ausreichend Erfahrung, Patientenverfügungen zu erstellen?**

Um eine praxistaugliche Patientenverfügung zu verfassen, die so genau formuliert ist, dass sie Ihrem Willen auch wirklich entspricht, ist spezielles Fachwissen nötig. Der Teufel steckt im Detail. Mancher Satz, der auf den ersten Blick vernünftig klingt, enthält fatale Fallstricke. Um Sie davor zu schützen, reicht es nicht, dass Ihr Berater einen bestimmten Beruf ausübt. Ein Rechtsanwalt mag juristisch wasserdicht formulieren können und ein Arzt über das nötige medizinische Wissen verfügen. Ihr Berater muss beides können. Fragen Sie ihn also, ob er sich in punkto Patientenverfügung weitergebildet hat. Und fragen Sie ihn auch, ob er sein Wissen regelmäßig anwendet. Denn nur wer ausreichend Erfahrung mitbringt, kann Ihnen helfen, eine praxistaugliche Verfügung zu erstellen.

**2**

#### **Nimmt sich Ihr Berater genügend Zeit für Sie?**

Eine Patientenverfügung ist nicht nebenbei geschrieben. Ihr Berater muss sich die Zeit nehmen, Sie gründlich über verschiedene Krankheitssituationen und mögliche Therapien aufzuklären: Was genau ist ein Wachkoma? Welche Chancen bestehen und welche Risiken gibt es? Wie viel Lebensfreude ist in welchen Stadien der Demenz noch möglich? Das alles müssen Sie wissen, um entscheiden zu können, welche Therapien Sie im Ernstfall ablehnen und welche Sie wünschen. Fragen Sie deshalb, wie viel Zeit Ihr Berater für das Gespräch einplant. Sinnvoll sind in etwa 90 Minuten.

**3****Formuliert Ihr Berater eine individuelle Patientenverfügung für Sie?**

Genauso wie jeder andere Vorstellungen vom Leben hat, denkt auch jeder anders über sein Sterben. In Ihrer Patientenverfügung kommt es einzig und allein auf Ihren Willen an. Und der wird sich in aller Regel von dem unterscheiden, was andere wollen. Deshalb Finger weg, wenn Ihr Berater bloß Textbausteine, Vordruckformulare oder Ankreuzbögen benutzt. Wer so arbeitet, kann Ihnen keine Verfügung bieten, die Ihren individuellen Wünschen und Ihrer besonderen Lebens- und Krankheitsgeschichte entspricht. Nur wer eigene Formulierungen einfließen lässt, ist in der Lage, die Chancen voll zu nutzen, die eine Patientenverfügung bietet. Besonders gut geregelt werden können so zum Beispiel Fragen, die die Lebensqualität betreffen, wenn Sie einmal pflegebedürftig werden sollten: Was will ich keinesfalls zum Essen gereicht bekommen? Was mochte ich immer besonders gern? Welche psychosoziale oder seelsorgerische Begleitung wünsche ich? Ebenso ist es wichtig, nicht nur zu sagen, was man will und was nicht, sondern auch warum. Das hilft dem Arzt, der die Patientenverfügung später umsetzen muss, sich ein möglichst vollständiges Bild zu machen. Je individueller Ihre Verfügung ist, desto besser.

**4****Gibt es mehrere Beratungsschritte?**

Bevor Sie Ihre Patientenverfügung unterschreiben, sollten Sie die Gelegenheit haben, noch einmal in Ruhe alles zu durchdenken. Schließlich geht es um Fragen, die über Ihr Leben und Ihr Sterben entscheiden. Ihr Berater sollte Ihnen deshalb nach dem Gespräch zunächst einen schriftlich formulierten Vorschlag für Ihre Patientenverfügung zusenden. Den können Sie dann mit Ihrer Familie oder engen Vertrauten besprechen, um danach in einem weiteren Gespräch mit Ihrem Berater offene Fragen zu klären und eventuelle Änderungswünsche vorzubringen. Achten Sie darauf, ob dafür zusätzliche Kosten entstehen.

**5****Wird Ihr Berater Sie auch unterstützen, wenn Sie in zwei oder drei Jahren Änderungen an Ihrer Verfügung vornehmen wollen?**

Menschen ändern im Leben oftmals ihre Ansichten und Einstellungen. Zum Beispiel, weil sie neue Erfahrungen gemacht haben. Auch eine Patientenverfügung ist nicht in Stein gemeißelt. Was ist, wenn Sie sie eines Tages umformulieren möchten? Wird Ihr Berater Ihnen dann wieder zur Seite stehen und Ihnen helfen? Und tut er das, ohne dafür eine erneute Gebühr zu verlangen? Fragen Sie vorher nach, bevor Sie böse Überraschungen erleben und sich hinterher über versteckte Kosten ärgern müssen.

**6****Erinnert Sie Ihr Berater regelmäßig daran, Ihre Patientenverfügung zu aktualisieren?**

Etwa alle ein bis zwei Jahre sollte man seine Patientenverfügung noch einmal zur Hand nehmen und aufmerksam durchlesen. Entspricht sie immer noch meinen Wünschen oder hat sich inzwischen etwas geändert? Eine gute Beratungsstelle erinnert Sie regelmäßig daran, das zu tun. So werden Sie davor geschützt, dass irgendwann einmal eine alte Patientenverfügung bei Ihnen gefunden und umgesetzt wird, in der Dinge stehen, die Sie gar nicht mehr wollen. Oder die deshalb in Frage gestellt wird, weil sie zu alt ist.

**7**

## **Erhalten Sie auch eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung?**

Zusätzlich zu einer Patientenverfügung, in der Sie bindend Behandlungswünsche für eventuell zukünftig auftretende Krankheitszustände festlegen, empfiehlt es sich, eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung zu verfassen. In der Vorsorgevollmacht für Gesundheitsvorsorge bestimmen Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte, die dabei helfen, im Ernstfall Ihre Patientenverfügung durchzusetzen. Falls eine Krankheitssituation nicht oder nicht konkret genug in Ihrer Verfügung erfasst ist, kann der Bevollmächtigte maßgeblich zur Ermittlung Ihres Willens beitragen.

In einer Betreuungsverfügung legen Sie darüber hinaus eine Person fest, die als Ihr gesetzlicher Betreuer bestimmt werden soll, falls dies notwendig wird. Das ist wichtig, weil der in Ihrer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsvorsorge eingesetzte Bevollmächtigte zum Beispiel keine finanziellen Fragen für Sie klären darf. Um sicher zu gehen, dass auch hier eine Person Ihres Vertrauens für Sie handelt, wenn Sie selbst es nicht mehr können, ist eine Betreuungsverfügung ratsam. Erst mit Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sind Sie rundum abgesichert.

**8**

## **Archiviert Ihr Berater die Unterlagen, so dass Ärzte im Notfall darauf Zugriff haben?**

Ihre Patientenverfügung gehört nicht in den Tresor. Um umgesetzt zu werden, muss sie zugänglich sein. Sagen Sie deshalb Freunden und Verwandten genau, wo sie zu finden ist. Und wenn ein Krankenhausaufenthalt notwendig wird oder Sie in ein Pflegeheim ziehen, nehmen Sie ihre Verfügung mit und machen sie Ärzte und Pflegende auf sie aufmerksam.

Um sicher zu gehen, sollte Ihre Beratungsstelle zusätzlich immer in einem Archiv eine Zweitfassung der Patientenverfügung aufbewahren. Aber lassen Sie sich nicht täuschen: In manchen „Archiven“ wird bloß die Information gespeichert, dass Sie eine Patientenverfügung haben. Es ist aber nur hilfreich, wenn die tatsächlichen Texte hinterlegt sind. Fragen Sie deshalb genau nach. Und erkundigen Sie sich auch, ob für die Hinterlegung der Dokumente eine zusätzliche Gebühr erhoben wird.

**9**

## **Ist Ihr Berater auch für Sie da, wenn es im Krisenfall darauf ankommt, die Patientenverfügung umzusetzen?**

Auch wenn eine Verfügung eindeutig ist, kommt es manchmal zu Schwierigkeiten, wenn sie umgesetzt werden soll. Etwa weil ein Arzt sich nicht auskennt. Viele verwechseln erlaubte passive Sterbehilfe, die Sie in Ihrer Patientenverfügung verlangen können, mit verbotener aktiver Sterbehilfe. Nach wie vor hält es beispielsweise nahezu die Hälfte aller Ärzte für verbotenes Töten auf Verlangen, wenn künstliche Beatmung abgestellt werden soll – weil das Abschalten des Gerätes ja eine aktive Handlung sei. Wenn Sie in Ihrer Patientenverfügung aber verlangt haben, dass Sie in einer bestimmten Situation nicht beatmet werden wollen, ist das allerdings passive Sterbehilfe. Ihr Sterben muss dann zugelassen werden. Aber wenn es niemanden gibt, der Ihren Ärzten das in Ruhe erklärt, wird Ihre Patientenverfügung dennoch nicht umgesetzt werden. Es ist also wichtig, dass Ihre Beratungsstelle auch für Sie und Ihre Bevollmächtigten da ist, wenn es im Krisenfall zu einem Konflikt kommt. Erkundigen Sie sich ebenfalls, wie viel Erfahrung Ihr Berater hier hat, damit Sie darauf zählen können, dass Ihr Wille letztlich auch durchgesetzt wird.



10

## Ist der Preis für die Patientenverfügungsberatung angemessen?

Mit Patientenverfügungen wird leider teilweise Geschäftemacherei betrieben. Manche Stellen verlangen für einfache Vordruckformulare Geld, ohne auch nur die geringste Beratungsleistung anzubieten. Anderswo wird Ihnen eine teure notarielle Beglaubigung Ihrer Patientenverfügung angeboten, obwohl sie komplett überflüssig ist. Das Patientenverfügungsgesetz verlangt keine notarielle Beglaubigung.

Auch wenn Sie zu einem Arzt gehen, sind Sie nicht immer auf der sicheren Seite. Der Virchow-Bund – das ist der Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands – hat beispielsweise empfohlen, für eine Patientenverfügungs-Beratung 235,95 Euro zu berechnen. Das ist viel zu viel. Die Bundesärztekammer hingegen hält rund 40 Euro für angemessen. Bei der Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung zahlen Mitglieder des Fördervereins überhaupt keine Gebühren. Im jährlichen Mitgliedsbeitrag von 42 Euro sind alle Leistungen enthalten.

### Impressum:

Geschäftsstelle: Europaplatz 7, 44269 Dortmund, Tel. 0231 / 73 80 73-0, Fax 023 1/ 73 80 73-1  
Informationsbüro Berlin, Chausseestraße 10, 10115 Berlin, Tel. 030 / 2 84 44 84 - 0, Fax 030 / 2 84 44 84 - 1  
Informationsbüro München, Baldestraße 9, 80469 München, Tel. 089 / 20 20 81 - 0, Fax 089 / 20 20 81 - 11  
Internet: [www.hospize.de](http://www.hospize.de)